

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. September

1953

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	65	Die evang. Kirchenmusik in Deutschland	67
Kirchliche Gesetze:		Errichtung einer Studentenseelsorge-stelle in Karlsruhe	67
Errichtung der Kirchengemeinde Markdorf	66	Landeskollekte für Haslach	67
Errichtung der Kirchengemeinde Schliengen	66	Heranziehung kirchl. Rechtsträger zum Lastenausgleich	68
Bekanntmachungen:		Kirchenlohnsteuer (Nachprüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis in den Haushaltslisten bzw. auf den Steuerkarten)	68
Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden	67	Beraubung von Opferstöcken in Kirchen und Kapellen	69
Einberufung der Landessynode	67		
Texte für den Buß- und Betttag und Totensonntag	67		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Richard Ding in Feldberg zum Pfarrer in Offersheim, Pfarrer Hanns Meuret in Sachsenhausen zum Pfarrer in Neulubheim, Pfarrer Lothar Volz in Altenheim zum Pfarrer in Gutach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer August Diefenbacher in Renchen zum Pfarrer in Richen, Pfarrer Ernst Seiter, z.Zt. in Rosenberg, zum Pfarrer in Tutschfelden.

Versetzt:

Vikar Werner Bernhard in Schiltach zur Dienstaushilfe nach Gemmingen, Vikar Paul Katz, zuletzt in Freiburg (Christuskirche) dann in Berlin-Spandau (Flüchtlingsseelsorge), als Pfarrvikar nach Karlsruhe-Mühlburg, Vikar Hansgert Schmolck in Oberkirch als Pfarrverwalter nach Dossenbach, Vikar Albert Schneider in Mannheim (Trinitatis- u. Jungbuschpfarre) als Religionslehrer am Humboldt-Gymnasium nach Konstanz, Vikar Alfred Schönbacher in Badenweiler als Pfarrvikar nach Oberschefflenz.

Entschließungen des Landeskirchenrats.

Ernannt

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Kreisdekan Professor D. Otto Hof in Freiburg zum Mitglied des Oberkirchenrats mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat mit Wirkung vom 16. November 1953.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer Viktor Otto, bisher Auslandspfarrer in Puerto Montt (Chile), mit der Verwaltung der Pfarrei Broggingen, Pfarrer Lic. theol. Dr. phil. Werner Pöllmar mit der Vernehmung des Dienstes eines kirchlichen Religionslehrers an der Gewerbeschule III in Mannheim.

Versetzt:

Vikar Pfarrer Wilfried Walther in Heidelberg (Providenzkirche) als Religionslehrer an die Höhere Handelsschule daselbst.

Ernannt:

Religionslehrer Johannes Hanspach in Lörach (Gewerbe-, Handels- u. Fortbildungsschule) zum planmäßigen Religionslehrer.

Beurlaubt:

Vikarkandidatin Gertrud Barth beim Frauenwerk der Landeskirche zur Übernahme des Amtes der Oberin im Diakonissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe.

Genehmigt:

der Verzicht des Pfarrers Karl Heinrich Fritz, z. Zt. noch in Flehingen, auf die Thomaspfarrei in Pforzheim.

Das Ausschreiben der Pfarrei Flehingen in VBl. Nr. 7 ist damit gegenstandslos geworden.

Zurruhegesetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Finanzrat Wilhelm Melber beim Oberkirchenrat auf 1. 11. 1953, Oberrechnungsrat Otto Vierling beim Oberkirchenrat auf 1. 9. 1953.

Entlassen auf Ansuchen:

Vikar Lukas Riggerbach in Schopfheim zwecks Rückkehr in den schweizerischen Kirchendienst.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann Erbacher, zuletzt in Hugsweier, am 9. 9. 1953, Pfarrer Karl Gänger in Mannheim-Neckarau (Nordpfarre), am 20. 8. 1953, Pfarrer i. R. Karl Jundt, zuletzt in Leiselheim, am 5. 9. 1953, Pfarrer i. R. Wilhelm Kammer, zuletzt in Sindolsheim, am 4. 8. 1953, Pfarrer i. R. Karl Schäfer, zuletzt in Siegelsbach, am 9. 9.

1953, Finanzrat a. D. Emil Ulrich, zuletzt beim Oberkirchenrat, am 20. 8. 1953.

Diensterledigungen

Altenheim, Kirchenbezirk Lahr.

Pfarrhaus wird frei.

Feldberg, Kirchenbezirk Müllheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Mannheim-Neckarau, Nordpfarre, Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus wird nahezu frei.

Renchen, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Pfarrhaus wird frei.

Sachsenhausen, Kirchenbezirk Wertheim.

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Rosenberg, Kirchenbezirk Adelsheim.

Pfarrhaus wird nahezu frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Domänenkanzlei in Wertheim, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 20. Oktober abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Markdorf, Ahausen, Bermatingen, Deggenhausen, Ittendorf, Kluffern, Riedheim, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urau und Wittenhofen wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Markdorf zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. September 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Schliengen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Schliengen zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird durch Satzung gemäß § 38 KV mit der Evangelischen Kirchengemeinde Auggen zu einer Gesamtkirchengemeinde Auggen-Schliengen vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Schliengen Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Auggen ist.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. September 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Bekanntmachungen.

OKR. 25. 9. 1953 **Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden betr.**
Nr. 21929
Az. 12/0

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes, die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden betr., vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 41) hat der Evang. Oberkirchenrat beschlossen, daß das genannte Gesetz am **1. Oktober 1953** in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist der Kirchenbezirk Baden-Baden errichtet.

LB. 26. 9. 1953 **Einberufung der Landessynode betr.**
Nr. 19997
Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode wird die Landessynode auf Montag, den 26. Oktober 1953, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum am **Sonntag, dem 25. Oktober 1953**, in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die in der kommenden Woche zusammentretende Landessynode. Gib Deinen heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

LB. 24. 9. 1953 **Texte für den Buß- und Betttag und den Totensonntag betr.**
Nr. 21819
Az. 30/1

Für den **Buß- und Betttag** werden folgende Texte bestimmt:

vormittags: Predigttext: 2. Mose 20, 16
Lektion: Lukas 23, 33 – 34 a
nachmittags: 1. Joh. 3, 18

Für den **Totensonntag**:

Predigttext: Joh. 17, 24
Lektion: 1. Thess. 4, 13 – 18.

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 19. 9. 1953 **Die evangelische Kirchenmusik in Deutschland betr.**
Nr. 21420
Az. 31/6

Im Musikverlag Carl Merseburger in Darmstadt, Hindenburgstr. 42., wird demnächst ein

Werk von Professor Dr. Hans Joachim Moser **„Die evangelische Kirchenmusik in Deutschland“** im Umfang von 576 Seiten erscheinen. Moser ist Geschichtsschreiber der deutschen Kirchenmusik, Biograph von Paul Hofhaimer, Heinrich Schütz, Bach und Händel und Mitglied der Melodiekommissionen zum DEG und EKG.

Seine Darstellung umfaßt die Zeit vom Mittelalter bis heute und ist ein wertvolles Nachschlagewerk für alle, die an der Kirchenmusik aktiv gestaltenden Anteil nehmen.

Bei **Subskription bis 1. November 1953** beträgt der Preis

broschiert 42. – DM (statt 52. – DM)
in Ganzleinen 48. – DM (statt 58. – DM).

Großen Kirchengemeinden und Diözesanbibliotheken wird die Anschaffung dieses Werkes empfohlen.

OKR. 21. 9. 1953 **Die Errichtung einer Studentenseelsorgestelle in Karlsruhe betr.**
Nr. 14321
Az. 34/1

Mit Wirkung vom 1. August 1953 wurde in Karlsruhe die planmäßige Stelle eines Studentenseelsorgers (Stelle eines Pfarrers der Landeskirche gemäß § 69 KV) errichtet.

OKR. 10. 8. 1953 **Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Haslach betr.**
Nr. 18175
Az. 43

Am 1. Advent (29. 11. 1953) wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Haslach **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die Kirchengemeinde Haslach bemüht sich seit 25 Jahren um ein eigenes Gotteshaus. Inflation und Währungsreform haben zunächst alle Bemühungen vereitelt. Der Gemeinde, die durch Zuzug von Heimatvertriebenen stark angewachsen ist, steht für die gesamte kirchliche Arbeit eine kleine Kirche zur Verfügung, die der Stadt Haslach gehört und nicht mehr ausreicht. Ein günstiger Bauplatz ist erworben, mit dem Bau einer Kirche wurde bereits begonnen. Die finanziell schwache Kirchengemeinde bedarf jedoch der brüderlichen Mithilfe der gesamten Landeskirche, um die hiermit gebeten wird.

OKR. 17. 9. 1953
Nr. 21337
Az. 50/0

***Heranziehung kirchlicher
Rechtsträger zum Lasten-
ausgleich betr.**

Nach § 18 Abs. I Ziff. 14 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. 8. 52 sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Vermögensabgabe befreit. Unter diese Befreiungsvorschriften fallen somit auch die Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen. Diese sind nach § 229 Abs. II Lastenausgleichsgesetz als juristische Personen nicht entschädigungsberechtigt.

Demgegenüber sind die oben genannten Rechtsträger jedoch zur Hypothekengewinnabgabe verpflichtet. Bei der Währungsreform wurden solche Forderungen, die durch Grundpfandrechte dinglich gesichert waren, im Verhältnis 10 : 1 umgestellt. Hinsichtlich der durch die Währungsreform weggefallenen $\frac{9}{10}$ der jeweiligen Schuld entstand eine sog. Umstellungsgrundschuld, die nunmehr in das Lastenausgleichsgesetz aufgenommen wurde und in Form der Abgabeschuld als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück ruht. Die Abgabeschulden müssen nach dem Lastenausgleichsgesetz verzinst und mit einem auf volle Viertel aufgerundeten Hundertsatz getilgt werden, bei dessen Anwendung sie bis zum 31. März 1979 getilgt sein würden, wenn die Tilgung gegenüber dem ursprünglichen privaten Gläubiger erfolgt wäre. Nach dem Soforthilfegesetz, das durch das Lastenausgleichsgesetz abgelöst worden ist, konnte bei kirchlichen Rechtsträgern in offenbaren Härtefällen die Schuld erlassen werden, während nach dem Lastenausgleichsgesetz nunmehr auch jene grundsätzlich verpflichtet sind, die Hypothekengewinnabgabe zu entrichten. Die nach dem Soforthilfegesetz in Härtefällen gestundeten Leistungen gelten aber als erlassen.

Unbeschadet dessen gibt das Lastenausgleichsgesetz jedoch ganz allgemein die Möglichkeit einer Herabsetzung oder auch eines Erlasses der Hypothekengewinnabgabe. Eine **Herabsetzung** ist vorgesehen, wenn das belastete Grundstück von einem Kriegsschaden betroffen worden ist sowie wenn auf dem Grundstück ein zerstörtes bzw. beschädigtes Gebäude zwischen dem 21. 6. 1948 und 31. 3. 1956 als Dauerbau wieder aufgebaut bzw. wieder hergestellt worden ist oder wird (§§ 100 ff). Ein **Erlaß** der Hypothekengewinnabgabe ist vorgesehen:

1. soweit fällige Leistungen nach Maßgabe der Ertragsberechnung aus den Erträgen des Grundstücks nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der Zinsen für etwaige der Abgabeschuld im Rang vorgehende Rechte Dritter nicht aufgebracht werden können (§ 129),

2. wenn das Grundstück einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer solchen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehört, die ausschließlich oder unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient **und** das Grundstück entweder unmittelbar für mildtätige Zwecke oder für die Zwecke einer solchen Bewahrungsanstalt benutzt wird, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient (unter diese Ziffer fallen somit etwaige Grundstücke von Kirchengemeinden und sonstigen kirchl. Rechtsträgern).

Die Anträge auf Herabsetzung oder Erlaß der Abgabeschuld in den genannten Fällen sind an die zuständigen Bankinstitute zu richten.

Kommt eine Herabsetzung oder Erlaß der Hypothekengewinnabgabe nicht in Betracht, so besteht auch die Möglichkeit deren Ablösung. Der Ablösungswert besteht in der Summe der einzelnen Jahresleistungen, abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Für Ablösungen bis 31. Dezember 1954 wird dabei ein Zinssatz von 10% zugrunde gelegt, was eine erhebliche Herabsetzung der Abgabeschuld bedeutet. In Anbetracht der langen Laufzeit der Lastenausgleichsabgabe (bis 1979) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob eine Ablösung tunlich ist oder nicht.

Wir ersuchen um **Bericht bis 15. 11. 1953**, in welcher Höhe Grundstücke von kirchlichen Rechtsträgern (Kirchengemeinden, Fonds usw.) mit Abgabeschulden nach dem Lastenausgleichsgesetz belastet sind und wie hoch der Ablösungsbetrag im Falle einer Vollablösung auf den 31. Dezember 1954 ist. Dieser Betrag kann bei dem zuständigen Finanzamt festgestellt werden.

Ferner wolle zum gleichen Termin berichtet werden, ob und in welcher Höhe Herabsetzungen oder Erlasse von Abgabeschulden nach den oben genannten Bestimmungen erreicht werden konnten oder auf Grund der eingeleiteten Verhandlungen in Aussicht stehen.

OKR. 25. 9. 1953
Nr. 6172
Az. 57/2

***Kirchenlohnsteuer,
hier
Nachprüfung der Angaben
über das Religionsbekenntnis
in den Haushaltslisten
bzw. auf den Lohnsteuer-
karten betr.**

Nach den Beobachtungen, die bei der Ausfüllung der Haushaltslisten gemacht wurden, erachten wir es für dringend erforderlich, daß künftig die Angaben über das Religionsbekenntnis in den Haushaltslisten vor der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten von den örtlichen kirchlichen Organen überprüft werden. Auf unseren Antrag hat das Regierungspräsidium Nordbaden in Karlsruhe wegen dieser Überprüfung den Gemeinde- und Stadtverwaltungen in Nordba-

den mit nachstehendem Erlaß, der im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (S. 90) veröffentlicht ist, entsprechende Anweisung erteilt.

„Erlaß des Regierungspräsidiums Nordbaden, Abteilung I – Allgemeine und Innere Verwaltung – vom 27. Januar 1953 Nr. 2942/I/A 10 Norm. X.

Nach den Bestimmungen des badischen Kirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494) ist den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften auf Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt zu gewähren. Der Bundesminister der Finanzen hat in seinem an die Finanzminister der Länder gerichteten Erlaß vom 18. Juli 1952 betr. die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1953 (BStBl. 1952 I S. 619) darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht Sache der Kirchen sei, und gebeten, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben, die Art und Weise der Prüfung richte sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Auf Veranlassung des Innenministeriums und des Finanzministeriums werden die Gemeinde- und Stadtverwaltungen gebeten, den Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften), die in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden die Kirchensteuer durch Lohnabzug erheben, die Möglichkeit zu geben, die Angaben über das Religionsbekenntnis in den Haushaltslisten oder den sonstigen Unterlagen der Gemeinden über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte durch ihre Beauftragten nachzuprüfen. Die Art und Weise dieser Nachprüfung ist von den Gemeinden im Benehmen mit den örtlichen kirchlichen Organen (Kirchengemeinderat, Kirchengemeindeamt, Kirchensteuererheber, Kirchenrechner) zu regeln.
gez. Dr. Huber.“

Das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg/Brsg. hat die Gemeinde- und Stadtverwaltungen über die Landratsämter mit Erlaß vom

30. 1. 1953 Nr. I A 5/40 – 284 – 3 – in gleicher Weise angewiesen.

Wir ersuchen die Kirchengemeinderäte, die Angaben über das Religionsbekenntnis in den Haushaltslisten von nun an jährlich und erstmals jetzt im Oktober 1953 vor der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zu überprüfen und sich hierwegen umgehend mit den Gemeindeverwaltungen in Verbindung zu setzen. In den Gemeinden, in denen nicht jedes Jahr eine Personenstandsaufnahme mittels Haushaltslisten durchgeführt wird, erfolgt die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten auf Grund einer laufend geführten Einwohnerkartei. In diesen Fällen hätte sich die Nachprüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis auf die Einwohnerkartei zu erstrecken.

Werden falsche Angaben über das Religionsbekenntnis festgestellt, wolle der Kirchengemeinderat im Benehmen mit den Steuerpflichtigen und der Gemeindebehörde dafür Sorge tragen, daß die Haushaltslisten bzw. Einwohnerkartei umgehend berichtigt werden. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, ersuchen wir um Bericht.

OKR. 23. 9. 1953
Nr. 20375
Az. 61/0

Beraubung von Opferstöcken in Kirchen und Kapellen betr.

In letzter Zeit werden in zunehmendem Maße Opferstöcke in Kirchen und Kapellen beraubt. Die Feststellung und Überführung der Täter sowie die Sicherstellung des geraubten Geldes waren bisher nur selten möglich. Die Gemeinden werden daher angewiesen, die Opferstöcke usw. nach jedem Gottesdienst und im übrigen täglich zu leeren, um Verluste zu vermeiden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

